

UMWELT

Effektiver Umweltschutz ist eine Frage der Verhältnismäßigkeit

Die Überarbeitung der TA Luft soll im Bereich der Immissionsminderungsmaßnahmen Anreize setzen, die modernste verfügbare Technik zu verwenden. Doch dieser rein technische Ansatz wird den wirtschaftlichen Realitäten nicht gerecht und übergeht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) stützt sich auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 48 BImSchG) und ist eine sogenannte normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift. Damit stellt sie die Genehmigungsgrundlage für mehr als 50.000 Anlagen in ganz Deutschland dar. Darüber hinaus wird sie von den Behörden mit einzelnen Einschränkungen auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen herangezogen. Die Zahl der von der TA Luft betroffenen Anlagen erhöhen sich damit noch einmal.

Was genau ist eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift? Unter diesem etwas sperrigen Begriff versteht sich im Grunde ein Handbuch für den Verwaltungsmitarbeiter, das ihm zeigt, wie er mit einem bestimmten Paragraphen umgehen soll. Also wird ein Referenzrahmen für die Verwaltung festgelegt. Das Handbuch zu § 48 BImSchG heißt TA Luft und enthält die Anforderungen, die eine Behörde bei der Genehmigung einer Anlage mit Bezug auf die Luftreinhalteerfüllung erfüllen muss. Dadurch ist die TA Luft ausgesprochen wichtig für die NE-Metallindustrie.

Aktuell wird die TA Luft überarbeitet: So hat das Bundesumweltministerium (BMUB) Ende 2016 einen nicht ressortabgestimmten Referentenentwurf für die TA Luft in die Anhörung gebracht. Ziel des Ministeriums ist es, bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode, also bis Mitte 2017, die

TA Luft komplett zu novellieren. Das BMUB und das Umweltbundesamt (UBA) führen seit Juli 2015 Gespräche mit den Ländern sowie den Verbänden. An diesen Gesprächen hat sich die WVMetalle intensiv beteiligt. Die Ergebnisse finden sich allerdings leider nicht alle in dem Entwurf wieder.

Unternehmen haben bei einer Novellierung von normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften wenig bis kein Mitspracherecht. Das wird damit begründet, dass die Vorschriften lediglich für die Behörden einen Referenzrahmen festlegen, nicht aber für die Unternehmen. Indirekt sind davon aber natürlich auch die Unternehmen betroffen, denn die Vorschriften bilden den Rahmen für Grenzwerte, die von den Behörden eingefordert werden und bei den Unternehmen umgesetzt werden müssen.

Eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift knüpft bei ihrem Erlass an die vorliegenden Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik an. Diese Stärke ist gleichzeitig eine Schwäche, denn sie verliert ihre rechtliche Verbindlichkeit, sobald die ihr zugrunde liegenden Annahmen durch weitere gesicherte Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik überholt sind und sie damit den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr gerecht wird. Nachdem die derzeit

Unternehmen haben bei einer Novellierung von normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften wenig bis kein Mitspracherecht.



Geplante Änderungen

die für die NE-Metallindustrie relevant sind:

2.2 mit Folgeänderungen

Einschränkung der Anwendung der Irrelevanz-Regelung in Änderungs-genehmigungsverfahren durch Einführung einer Gesamtzusatzbelastung

4.2.1 Abs. 2

Automatische Geltung von Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit in EU-Richtlinien als Immissionswerte im Sinne der TA Luft

4.2.3

Streichung der Genehmigungsmöglichkeit bei künftiger Einhaltung der Immissionswerte

4.5.1

Aufnahme neuer Immissionswerte für Schadstoffdepositionen

4.6.1.1

Änderung der Bagatellmassenstromregelung

5.1.2 Abs. 8 Satz 2

Umrechnungsverbot beim Einsatz von Abgas-einrichtungen zur Emissionsminderung für Stoffe, in denen der Sauerstoffgehalt unter dem Bezugssauerstoffgehalt liegt

5.2.7.1.1

Erweiterung der Liste krebserzeugender Stoffe z.B. Benzol, Quarzfeinstaub PM4 und Formaldehyd

5.2.8

Änderung des Begriffs „geruchsintensive Stoffe“ zu „Geruchsstoffe“

5.2.9

Einführung einer Verpflichtung zur Emissionsminderung bei Anlagen, die Bioaerosole emittieren können

5.2.11

Vorgaben zur Energieeffizienz

5.3

Verschärfung der Messvorschriften

Quelle: TA Luft Entwurf 22.02.2017

gültige TA Luft nun bereits seit 15 Jahren in Kraft ist, ist eine Novelle erforderlich. Auf Grund der Komplexitäten im Anlagenrecht wird das federführende Bundesumweltministerium ein „Nachhinken“ hinter der Technik jedoch auch künftig nicht verhindern können.

Prinzip der 1:1-Umsetzung beibehalten

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf werden neue, umfassende Anforderungen an die Genehmigung von Industrieanlagen aufgestellt, die den gesamten Immissions- und Emissions-teil der TA Luft betreffen. Die hohe Änderungs-dichte in dem Entwurf macht klar, dass hier nicht nur einzelne Stellschrauben justiert werden, sondern dass das BMUB hier ein großes Rad dreht. Kritisch aus Sicht der Industrie ist, dass eine ständige Absenkung von Grenzwerten im Umweltbereich die Unternehmen wirtschaftlich und bürokratisch vor immer größere Wettbewerbsprobleme stellt. Grundsätzlich besteht das Problem, dass in der TA Luft Novelle nicht nur die europäisch verpflichtende „Beste Verfügbare Techniken“ (BVT)-Schlussfolgerung angewendet werden soll, sondern dass im Rahmen der nationalen Umsetzung in Teilen sogar darüber hinausgegangen werden soll. Die WVMetalle fordert deswegen, dass das Prinzip der 1:1-Umsetzung auch im nationalen Recht beibehalten werden sollte. Es ist nicht notwendig, bei der laufenden Novellierung der

Ständige Absenkung von Grenzwerten im Umweltbereich

Überflüssige Änderung der Schadstoffdepositionswerte für die Stoffe Benzo(a)pyren und Dioxine

TA Luft mit Verschärfungen in Vorleistung gegenüber künftigen Anforderungen zu gehen.

Als Beispiel herauszugreifen ist die überflüssige Änderung der Schadstoffdepositionswerte für die Stoffe Benzo(a)pyren und Dioxine. In der Regelung werden Schadstoffdepositionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition (Ablagerung von Schadstoffen auf Oberflächen) luftverunreinigender Stoffe bestimmt. Im TA Luft-Entwurf werden neue Schadstoffdepositionswerte Benzo(a)pyren, Dioxine und dioxinähnliche Substanzen eingeführt.

Die vorgeschlagenen Grenzwertabsenkungen bzw. -neueinführungen sind problematisch, da die aktuellen Depositionsgrenzwerte in industriell geprägten Regionen bereits heute zu einem großen Teil nicht eingehalten werden können. Diese

Ergebnisse sind maßgeblich von anderen Faktoren abhängig. Es ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Immissionswerte wegen der langfristigen Beharrlichkeit von aufgewirbelten Stäuben oder anderen Quellen, z. B. Verkehr, nur sehr begrenzt durch den Anlagenbetrieb beeinflussbar sind.

Ungewissheit bei Genehmigungsverfahren

Zeitgleich soll die Irrelevanz-Regelung, die festlegt, ab wann schädliche Umwelteinwirkungen durch eine Anlage hervorgerufen werden, und die Bagatellmassenstromregelung, die Schwellen definiert, die unerhebliche Werte von zu überprüfenden Werten abgrenzt, verschärft werden. Vor diesem Hintergrund ist vorherzusehen, dass für zahlreiche Genehmigungsverfahren die Sonderfallprüfung zum Regelfall wird und Genehmigungsverfahren sich mit ungewissem Ausgang verlängern und verteuern werden.

Da auch jegliche Übergangsvorschrift fehlt, müssten die neuen Anforderungen zudem schon in laufenden Genehmigungsverfahren angewendet werden. Dies ist erst recht ein unverhältnismäßiger Eingriff in den Vertrauensschutz der Vorhabenträger.

Neue, europarechtlich nicht geforderte materielle Anforderungen an Bau, Beschaffenheit und Betrieb von Anlagen sowie Messauflagen werden den Betrieben zusätzliche Lasten aufbürden. Ein Beispiel dafür ist die Verdreifachung des Messaufwands. Durch die Einführung einer Reihe von kontinuierlichen Messverpflichtungen und der Verpflichtung zu häufigeren diskontinuierlichen Messungen entstehen hohe Mehrkosten für die Unternehmen ohne Nutzen für die Umwelt. Gleiches gilt für kleine und mittelgroße Anlagen unterhalb der IED-Schwellenwerte, bei denen eine



Autor

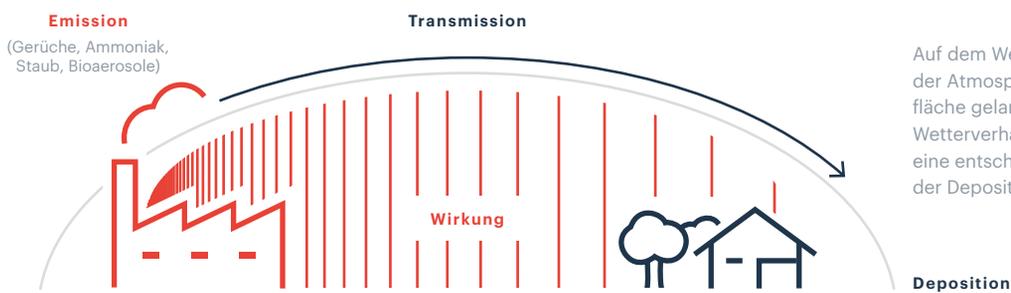
Daniel Quantz ist Referent für Wasser, Boden, Luft bei der WVMetalle. Sie erreichen ihn unter quantz@wvmetalle.de

Verkürzung der Messintervalle absolut unangemessen ist. So werden solche Kosten in der Folgenabschätzung gerne übersehen, obwohl es sich für die Wirtschaft um Millionenbeträge handelt.

Nur weil etwas technisch möglich ist, ist es nicht gleichzeitig vernünftig und zu wirtschaftlichen Preisen zu erhalten. Auch das BMUB sollte berücksichtigen, dass die Verhältnismäßigkeit einer der grundlegenden Faktoren für eine gute Zusammenarbeit und vernünftiges Wirtschaften ist. Ein Gedankenspiel zum Szenario der maximal technisch erreichbaren Verschmutzungsminderung ist legitim, die dadurch entstehenden Kosten müssen dann in das Gedankenspiel bzw. die Folgenabschätzung mit einbezogen werden. Das hohe immissionsschutzrechtliche Niveau in Deutschland soll nach dem Willen der NE-Metallindustrie erhalten bleiben. Eine Voraussetzung dafür ist, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch in Zukunft für den Standort Deutschland industriefreundlich gestaltet sind.



Geringer Wirkungszusammenhang zwischen Emission und Deposition



Auf dem Weg auf dem Emissionen aus der Atmosphäre wieder zur Erdoberfläche gelangen (Transmission) spielen Wetterverhältnisse und Teilchengröße eine entscheidende Rolle für den Ort der Deposition.